

Anlage A

Angabe der Rechtsgrundlage

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018);
die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479);

Textliche Festsetzungen:

Rechtsverbindliche Fassung

4.3 Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 19 BauGB

Die Vorgartenfläche (zwischen Verkehrsfläche und Gebäude) ist von Nebenanlagen freizuhalten.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauN VO unzulässig.

Die rechtsverbindliche Fassung wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Ausnahmsweise ist in den rückwärtigen Gartenbereichen pro Grundstück ein freistehendes Gartenhaus bis zu 7,5 m² Grundfläche zulässig.

Anstelle eines selbstständigen Gartenhauses bis zu 7,5 m² kann auch ein Abstellraum im Anschluss an eine Garage oder Carport bis zu max. 1,50 m die rückwärtige Baugrenze überschreiten. Dabei darf die nicht überbaubare Grundstücksfläche zu max. 7,5 m² überbaut werden.“